

Kinderbibliothek jetzt farbenfroh

Rund 30.000 Euro wurden in die Sanierung der Einrichtung in Groß Klein investiert

Mit einem neuen Gesicht präsentiert sich die Kinderbibliothek in Groß Klein seit kurzem. Eine freundliche Farbgebung lädt zum Verweilen ein. Der Fußbodenbelag und die Beleuchtung wurden modernisiert, neue Möbel angeschafft, die zum Stöbern in Büchern, Zeitungen sowie Zeitschriften und digitalen Medien einladen.

Mit Unterstützung des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung (KOE) wurden in die seit Ende November währenden Arbeiten in der Stadtteilbibliothek Groß Klein der Stadtbibliothek Rostock insgesamt über 30.000 Euro investiert.

Schüler der Grundschule „Am Taklerring“ erobern den neuen Kinderbuch-Bereich, hier mit Senator Steffen Bockhahn.

Foto: Joachim Kloock



In dieser Ausgabe lesen Sie:

*Seite 4
Einladung zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft am 22. Januar*

*Seite 11 bis 13
Wahlordnung für den Migranterrat*

*Seite 18
Ein Futterplatz für Singvögel - Die Stadtgartenkolumne*

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am 29. Januar 2020.

Neue Staatsbürger werden begrüßt

Traditionell zu Beginn des Jahres werden am 30. Januar neue Staatsbürgerinnen und Staatsbürger feierlich im Festaal des Rathauses begrüßt. Sie kommen aus 37 Nationen, darunter Bulgarien, Ecuador, Estland und Vietnam. Alle waren zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2019 in Rostock eingebürgert worden.

Volkstheater-sommer in Halle 207

Mit drei Neuinszenierungen - Kindertheater, Musical und Operette - sowie zwei Konzerten der Norddeutschen Philharmonie wartet das Volkstheater Rostock ab 30. Mai in der Halle 207 auf. Am 30. Mai startet der „Volkstheatersommer für Kids“ mit dem musikalischen Schauspiel „Pippi Langstrumpf“ nach Astrid Lindgren. Ab 9. August kommt die urkomische Operette „Messeschlager Gisela“ mit Musik von Gerd Natschinski auf die Bühne, gefolgt vom Musical „Disco-Fieber“ ab 23. August. Gespielt wird bis in den September hinein. Den Schlussakkord setzt das 1. Philharmonische Konzert am 13., 14. und 15. September 2020. Tickets gibt es bereits an den Vorverkaufsstellen.

Instrumente gemeinsam lernen

Konservatorium bietet freie Plätze in Instrumentalfächern

Das Konservatorium, Musikschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bietet Unter-

Jetzt für Unterricht anmelden

richt unter anderem in allen Streich-, Blas-, Zupf- und Tasteninstrumenten, auf dem Schlagzeug und im Fach Stimmbildung/Gesang an. „Vielleicht hat sich bei Ihren Kindern oder auch bei Ihnen persönlich zu Jahresbeginn der Impuls geregt, ein Instrument zu erlernen“, unterstreicht der Direktor des Konservatoriums Edgar Sheridan-Braun. Da auch zum Schuljahreshalbjahr vereinzelt Unterrichtsplätze frei werden, lohnt sich eine Nachfrage oder Anmeldung gera-

de jetzt im Januar. Besonders in den Fächern Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Saxophon, Posaune, Violine, Viola, E-Gitarre oder E-Bass ist eine baldige Einstiegsmöglichkeit aussichtsreich. Interessenten können Veranstaltungen und Vorspiele besuchen, um so das Musizieren am Konservatorium zu erleben. Weitere Informationen gibt es im Monatsblatt unter www.rostock.de/konservatorium. Wer musikalisch einsteigen möchte, kann sich am Konservatorium unter www.rostock.de/konservatorium oder telefonisch unter der Rufnummer 0381 381-2440 sowie persönlich im Sekretariat, im Haus der Musik, Wallstr. 1, Zi. 103 anmelden. Aktuell sind noch einige Unterrichtsplätze frei.



Viele Heranwachsende musizieren gern im Konservatorium.

Foto: Sabine Franz

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Viet Anh Cao, geboren am 11.03.1981

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn

Viet Anh Cao
zuletzt wohnhaft in Hanoi/Vietnam

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.47,

Aktenzeichen: 50.6.403.0879.19, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Viet Anh Cao persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 02.01.2020 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Makurath
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung Prüfungstermine zum Erwerb des Fischereischeines

Gemäß Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, FSchPrVO M-V vom 11. August 2005, werden die in der Anlage aufgeführten Prüfungstermine angekündigt:

Anmeldungen spätestens 7 Tage vor Prüfungstermin für den Erwerb des Fischereischeines telefonisch oder schriftlich an:

1. Belle's Angelschule
Jörg Bellmann
Theodor-Körner-Str. 30
18106 Rostock
Mobil: 0174 1797506
E-Mail: belle-hro@web.de

2. Jugendschiff „Likedeeler“
Schmarl Dorf 20
18106 Rostock
Tel. 0381 12182148
E-Mail: jugendarbeit@likedeeler-rostock.de

3. Angeljoe Rostock – Dein Angelladen
Am Handelpark 3
18184 Broderstorf
Tel. 038204 763440

Schriftliche Anmeldungen zur Prüfung ohne Teilnahme an einem Lehrgang an die Prüfungsbehörde

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Hafen- und Seemannsamt Rostock
Ost-West-Str. 8, 18147 Rostock
Tel. 0381 381-8703
Fax: 0381 381-8735
E-Mail: angeln@rostock.de
Internet: www.rostock.de/angeln

Wiebke Ribbeck
Hafen- und Seemannsamt

Anlage
Prüfungstermine

Ifd. Nr.	Lehrgang		Prüfung		Prüfungsort
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	
1	01.-02.02.2020	10:00 - 18:00 Uhr	03.02.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
2	08.-09.02.2020	08:00-15:00 Uhr	10.02.2020	17:00 Uhr	Likedeeler
3	29.02.20 & 02.-05.03.2020	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	05.03.2020	17:30 Uhr	Angeljoe
4	07.-08.03.2020	10:00 - 18:00 Uhr	09.03.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
5	04.-05.04.2020	10:00 - 18:00 Uhr	06.04.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
6	04.04.20 & 06.-08.04.2020	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	08.04.2020	17:30 Uhr	Angeljoe
7	09.-10.05.2020	10:00 - 18:00 Uhr	11.05.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
8	09.05.20 & 11.-14.05.2020	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	14.05.2020	17:30 Uhr	Angeljoe
9	06.-07.06.2020	10:00 - 18:00 Uhr	08.06.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
10	06.06.20 & 31.-03.09.2020	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	11.06.2020	17:30 Uhr	Angeljoe
11	20.-21.06.2020	08:00-15:00 Uhr	22.06.2020	17:00 Uhr	Likedeeler
12	04.-05.07.2020	10:00 - 18:00 Uhr	06.07.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
13	01.-02.08.2020	10:00 - 18:00 Uhr	03.08.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
14	29.08.20 & 31.-03.09.2020	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	03.09.2020	17:30 Uhr	Angeljoe
15	05.-06.09.2020	10:00 - 18:00 Uhr	07.09.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
16	05.-08.10.2020	08:00-15:00 Uhr	08.10.2020	15:30 Uhr	Likedeeler
17	10.-11.10.2020	10:00 - 18:00 Uhr	12.10.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
18	07.-08.11.2020	10:00 - 18:00 Uhr	09.11.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
19	07.11.20 & 09.-12.11.2020	09:00-16:00 Uhr & 17:00-19:00 Uhr	12.11.2020	17:30 Uhr	Angeljoe
20	05.-06.12.2020	10:00 - 18:00 Uhr	07.12.2020	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule

Mit Bedauern haben wir erfahren, dass am 14. Dezember 2019 unser Mitarbeiter

Jürgen Müller

geb. 14.06.1956

verstorben ist.

Wir trauern um einen geschätzten Kollegen, der mit großer Zuverlässigkeit seinen Dienst in der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock versah.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister der
Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Elke Watzema
Vorsitzende des Personalrates
der Stadtverwaltung Rostock

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, mehrere Wochenendhäuser in Ostseelage, in 18146 Rostock-Stuthof und Rostock-Hinrichshagen gegen Gebot zu verkaufen und die dazugehörige Grundstücksfläche zu vermieten. Der vollständige Text der Ausschreibungen ist unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten

*www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.*

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:

www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock

Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

STÄDTISCHER ANZEIGER
Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock**

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-318, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Winterferienspaß in der Stadtbibliothek - Comics selbst gestalten

Die Stadtbibliothek Rostock lädt zu zwei spannenden Winterferienangeboten in die Zentralbibliothek in der Kröpeliner Straße 82 ein. Interessierte Ferienkinder zwischen zehn und 14 Jahren können sich auf Veranstaltungen freuen, bei denen es um Comics und Programmierung geht.

Gleich in der ersten Ferienwoche vom 10. bis 14. Februar dreht sich alles um das Thema Comics. Gemeinsam werden eigene Ideen umgesetzt, mit verschiedenen Helden im Rampenlicht. Anmeldungen werden bis zum 5. Februar entgegengenommen.

In der zweiten Ferienwoche vom 17. bis 21. Februar geht es um Programmierung. Mit dem Calliope mini werden erste Schritte zu eigenen Programmen unternommen, die sich auf den Calliope auswirken. Anmeldungen werden bis zum

10. Februar angenommen. Beide Workshops beginnen jeweils um 10 Uhr und dauern rund zwei Stunden.

Die Anzahl der Teilnehmenden ist beim Comic-Workshop auf zehn interessierte Ferienkinder begrenzt. Am Programmier-

Workshop können acht Kinder teilnehmen. Anmeldungen werden unter der Rufnummer 0381 381-2840 oder per E-Mail: stadt-bibliothek@rostock.de entgegengenommen.

Der Eintritt ist kostenfrei.



Ferienkinder sind in der Stadtbibliothek immer willkommen.

Foto: Stadtbibliothek Rostock

Sitzung des Migrant rates am 16. Januar um 18 Uhr

Die nächste Sitzung des Migrant rates findet am 16. Januar um 18 Uhr im Seminarraum des Interkulturellen Zentrums, Waldemarstraße 33, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls

der letzten Sitzung

3. Finanzbericht des Migrant rates für das Jahr 2019
 4. zur Wahl des 3. Migrant rates: Terminplan und anderes
 5. Termine, Anträge und Verschiedenes
- Termine: Jahresversammlung des FABRO
 - Anträge

Bekanntmachung des Brandschutz- und Rettungsamtes

Verlustmeldung eines Dienstausweises

Der vom Brandschutz- und Rettungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Bernd Meyer ausgestellte Dienstausweis Nr. 37.1-317 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist in Verlust geraten und wird hiermit für **ungültig**

erklärt.

Rostock, 23. Dezember 2019

Ralf Geskel
stellv. Amtsleiter
Brandschutz- und
Rettungsamt

Ein Blick hinter die Kulissen

DER NACKTE WAHNSINN

Komödie von Michael Frayn/Deutsch von Ursula Lyn

Kurz vor der Premiere „Nackte Tatsachen“ und noch klappt einfach nichts: hier werden Requisiten vergessen, da klemmt das Bühnenbild, dort fehlt eine Kontaktlinse und ein Darsteller ist nicht zu finden. Das Ensemble verzweifelt am Text, ein Teller Sardinen macht alle verrückt, der in Liebesaffären verstrickt

Großkotz von Regisseur verliert die Kontrolle - und der Wahnsinn ist nicht mehr zu stoppen.

Der erfolgreich verfilmte, hochkomische Bühnenhit des britischen Dramatikers Michael Frayn, ein raffiniert eingefädeltes Spiel im Spiel, ist rasanter Slapstick von der feinsten Sorte und eine so scharfsinnige wie spitz-

züngige Liebeserklärung an das Theater, die dem Publikum einzigartige Einblicke hinter dessen Kulissen gewährt.

Gezeigt wird das Stück im Großen Haus des Volkstheaters, am Freitag, 17. Januar, 19.30 Uhr, Sonntag, 19. Januar, 15 Uhr, und Samstag, 25. Januar, 19.30 Uhr.



Szene aus „Der nackte Wahnsinn“ mit Sonja Isemer und Lev Semenov. Besucher können sich auf einen rasanten Slapstick feinsten Sorte freuen.
Foto Dorit Gütjen

Autor Steffen Kopetzky liest in der Stadtbibliothek aus einem Roman „Propaganda“

Der Schriftsteller Steffen Kopetzky liest am 21. Februar um 18.30 Uhr in der Stadtbibliothek, Kröpeliner Str. 82, aus seinem Roman „Propaganda“. Kann es einen guten Krieg geben? Steffen Kopetzky's Romanheld John Glueck ist davon überzeugt. Als amerikanischer Offizier der Abteilung für Psychologische Kriegsführung kämpft er für die Befreiung Deutschlands vom Faschismus. Im Spätherbst 1944 ist er mit der US-Armee auf dem Vormarsch nach Köln. Im Hürtgenwald bei Düren gerät seine Überzeugung ins Wanken. Er wird Zeuge einer der grausamsten Schlachten des 2. Weltkrieges. Innerhalb weniger Wochen starben rund 24.000

Soldaten, die sinnlos von ignoranten Generälen auf dem Schlachtfeld verheizt wurden. Nur 20 Jahre später blicken die Lesenden mit John Glueck auf die inzwischen stark veränderte Rolle der USA im Vietnamkrieg. Die Pentagon-Papiere werden gerade unter seiner Mithilfe veröffentlicht. Die Verlogenheit politischer Kriegstreiber vermittelt der Autor in seinem aufwendig recherchierten Roman auf kluge, witzige und lehrreiche Weise. Karten-Vorbestellungen sind unter der Rufnummer 0381 381-2840 oder per E-Mail unter der Adresse stadt-bibliothek@rostock.de möglich. Der Eintritt kostet acht Euro, ermäßigt sechs Euro.

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

15. Januar, 18.00 Uhr

Heidehaus Markgrafenheide, Warnemünder Straße 3

Tagesordnung:

- Sachstand Konzeption öffentlicher Bedürfniseinrichtungen
- Ziele und Themenschwerpunkte des neu gewählten Ortsbeirates
- Alters- und Ehejubiläen im Ortsteil
- Anträge, Beschlussvorlagen
- Informationsvorlagen
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit
- Bericht des Ortsamtes, des Ortsbeirates und der Ausschüsse

Stadtmitte

15. Januar, 19.00 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Information des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ausschüsse
- Information des Ortsamtes
- Information zur Baumaßnahme Richard-Wagner-Straße
- Informationsvorlagen
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit
- Sondernutzungen

Gartenstadt-Stadtweide

16. Januar, 18.00 Uhr

Beratungsraum im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen
- Abschließender Beschluss über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans
- Änderung einer Kleingartenanlage an der Satower Straße
- Bebauungsplan Nr. 09.W.190 für das „Wohngebiet Kiefernweg“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Planungsbeschluss für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes (Bw 121) im Zuge der Rennbahnallee über die nicht elektrifizierte DB-Strecke 6921 - Rostock Hbf.-Wismar
- Informationsvorlagen
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit
- Informationen des Ortsamtsleiters und des Ortsbeiratsvorsitzenden

Hansaviertel

21. Januar, 18.30 Uhr

Club der Volkssolidarität, Bremer Straße 24

Tagesordnung:

- Anträge
- Bewohnerparken, Anpassungen nach praktischen Erfahrungen
- Beschlussvorlagen
- Informationsvorlagen
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und Ortsamtsleiters

Groß Klein

21. Januar, 18.30 Uhr

Beratungsraum SBZ Bürgerhaus, Gerüstbauerring 28

Tagesordnung:

- Bildung der Ausschüsse
- Aktuelle Themen 2020
- Wahrnehmung von Jubiläen im Stadtteil Groß Klein durch Ortsbeiratsmitglieder
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit
- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Informationen des Stadtteilmanagers
- Informationen aus dem Stadtteil- und Begegnungszentrum Bürgerhaus

Biestow

21. Januar, 19.00 Uhr

Beratungsraum des Stadtamtes Charles-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen
- Abschließender Beschluss über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans
- Änderung einer Kleingartenanlage an der Satower Straße
- Bebauungsplan Nr. 09.W.190 für das „Wohngebiet Kiefernweg“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Informationsvorlagen
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin

Toitenwinkel

23. Januar, 18.30 Uhr

Beratungsraum des Ortsamtes,

J.-Nehru-Straße 33

Tagesordnung:

- Auslobung Planungswettbewerb „Gestaltung eines Stadtparks auf der ehemaligen Deponie“
- Wahrnehmung von Jubiläen durch Mitglieder des Ortsbeirates Toitenwinkel
- Informationsvorlagen
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Bericht des Quartiermanagers
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

nichtöffentlicher Teil

- Verkauf eines Grundstückes im Hainbuchenring

Gehlsdorf-Nordost

28. Januar, 18.30 Uhr

Speisesaal Michaelwerk, Michaelshof, Fährstr. 25

Tagesordnung:

- Auslobung Planungswettbewerb „Gestaltung eines Stadtparks auf einer ehemaligen Deponie“
- Wahrnehmung von Jubiläen durch Mitglieder des Ortsbeirates
- Informationsvorlagen
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Wichtige Informationen an den Oberbürgermeister/ den Präsidenten der Bürgerschaft
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Lichtenhagen

28. Januar, 18.30 Uhr

Kolping-Initiative, Eutiner Str. 20

Tagesordnung:

- Bericht des Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Bericht des Ausschusses Wirtschaft und Stadtentwicklung
- Erläuterung der Wettbewerbsbeiträge zum Neubau des Volkstheaters durch die RGS
- Wahrnehmung von Jubiläen durch die Ortsbeiräte
- Festlegung des Arbeitsplanes für das erste Halbjahr 2020
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen
- Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

29. Januar, 19.00 Uhr

Beratungsraum Nr. 3.11, Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“, KOE, Ulmenstraße 44

Tagesordnung:

- Fragen und Hinweise der Ortsbeiratsmitglieder
- Informationen
- zum Sachstand B-Plan Werftdreieck
- zum Stand „Fortschreibung Rahmenplan KTV“
- zur Verkehrssituation in der KTV
- Beschlussvorlagen
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): „Abbruch Autohaus und Neubau eines mehrgeschossigen Wohngebäudes mit 28

WE“, Warnowufer 24

Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Errichtung von 5 Boardinghouses im B-Plan Nr. 10.MI.138 „Ehemalige Neptun-werft“, An der Kesselschmiede 5, 5a, 5b, 5c, 6a;

- Informationsvorlagen
 - Eckwerte für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt und der Investitionstätigkeit
 - Bildung von Ausschüssen
 - Informationen der Ortsamtsleiterin und des Ortsbeiratsvorsitzenden
- nichtöffentlicher Teil**
- Berichte zu aktuellen Bauanträgen

Öffentliche Bekanntmachung Bürgerschaftssitzung am 22. Januar 2020 um 16 Uhr im Rathaus

Die nächste planmäßige Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, 22. Januar 2020, um 16 Uhr im Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, statt.

Die Tagesordnung zur Sitzung wird spätestens am 16. Januar als Aushang im Schaukasten am Rathaus und in den Ortsämtern sowie im Internet unter der Adresse www.rostock.de/ksd veröffentlicht und die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung können ab diesem Zeitpunkt beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft, Neuer Markt 1 (Zimmer 40) und ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung am Donnerstag, 23. Januar um 16 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Telefon 381-1303) bis zum 21. Januar, 15 Uhr, zu reservieren. Die Erhebung der Namen erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen und wird nach der Sitzung vernichtet.

Die Karten für die reservierten Plätze werden am 22. Januar bis 16 Uhr an der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 23. Januar.

Hinweis:

Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Regine Lück
Präsidentin der Bürgerschaft

Höhepunkte des Jahres 2019 in Rostock - Eine Auswahl

1. Januar 2019

Ein stürmischer Jahresbeginn sorgt dafür, dass das traditionelle Warnemünder Turmleuchten am 6. April nachgeholt werden muss.

23. Januar 2019

Aufstellung des neuen maritimen Hauptquartiers „German Maritime Forces Staff“ (DEU MARFOR) beim Marinekommando in der Rostocker Hansekaserne.

31. Januar 2019

8. Feierliche Begrüßung neuer deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Rathaus.

7. Februar 2019

Erster Spatenstich für einen Neubau der Fa. Handelshof Rostock GmbH & Co. im Gewerbegebiet Brinckmansdorf.

Mitte Februar 2019

Nach den Insolvenzen der Fluggesellschaften Germania und flybmi stehen die kommunalen Gesellschafter der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH auch weiterhin zum Landesflughafen Rostock-Laage.

25. Februar 2019

Gedenkveranstaltung und Tagung zum 15. Todestag von NSU-Opfer Mehmet Turgut.

1. März 2019

Eröffnung der neuen Stadtteilbibliothek Reutershagen in der Ernst-Thälmann-Straße 27.

7. März 2019

Festveranstaltung zum 25-jährigen Bestehen der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH.

14. März 2019

Unterzeichnung der Vereinbarung des „Bündnisses für Wohnen“ im Rathaus.

25. März 2019

Auf einer Baustelle in der August-

Bebel-Straße wurde Munition aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Am Mittwoch wird die Innenstadt evakuiert, um die 250 Kilogramm schwere Bombe zu entschärfen. Betroffen sind etwa 10.000 Rostockerinnen und Rostocker.

28. März 2019

241 Rostockerinnen und Rostocker wollen in die 7. Bürgerschaft, neun Rostockerinnen und Rostocker neue Oberbürgermeisterin oder neuer Oberbürgermeister werden.

29. März 2019

Freigabe des 2. Bauabschnitts der Seestraße in Warnemünde nach umfassender Sanierung.

3. April 2019

Rostock hat den Weltrekord-Titel: Der Rostocker Schachtelmarathon vom 4. Juli 2018 ist ein Guinness-Weltrekord.

4. April 2019

22. Unternehmehrerung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

11. April 2019

Ein Zuwendungsbescheid des Bundes sichert Gigabit-Netze für ganz Rostock. Bis zu 34,4 Millionen Euro stehen für nachhaltige und hochleistungsfähige Gigabit-Netze zur Verfügung.

27. April 2019

Tag der offenen Tür im und Demokratiefest vor dem Rathaus.

7. Mai 2019

Rostocks neue Cityvögtin wird vorgestellt.

9. Mai 2019

Spatenstich für ersten Radschnellweg in Mecklenburg-Vorpommern.

10. bis 19. Mai 2019

94. Bachfest der Neuen Bachgesellschaft e.V. in Rostock.

18. Mai 2019

„Nacht der Kulturen 2019“.

26. Mai 2019

Europawahl, Wahl der Bürgerschaft und Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

16. Juni 2019

Claus Ruhe Madsen gewinnt die Oberbürgermeister-Stichwahl und tritt das Amt zum 1. September 2019 an.

24. Juni 2019

Flashmob und Stadtrundgang zum 801. Stadtgeburtstag.

1. Juli 2019

19.102 Schülerinnen und Schüler sowie 6.721 Auszubildende starten in die Sommerferien.

3. Juli 2019

Konstituierende Sitzung der Bürgerschaft: Regine Lück ist neue Präsidentin der Bürgerschaft.

12. Juli 2019

Akademischer Festakt zum Jubiläum 450 Jahre Universitätsbibliothek Rostock.

8. August 2019

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, Ministerpräsidentin Manuela Schwesig und Oberbürgermeister Roland Methling eröffnen die 29. Hanse Sail.

12. August 2019

19.676 Schülerinnen und Schüler an 49 allgemeinbildenden Schulen sowie 7.889 Schülerinnen und Schüler und Auszubildende an zwölf beruflichen Schulen starten ins Schuljahr 2019/2020 und erhalten erstmals das kostenfreie Schülerticket.

19. August 2019

Der Umbau der Kreuzung Goerdelerstraße/Ulrich-von-Hutten-Straße zum Kreisverkehr beginnt.

23. August 2019

„Picknick im Stadtgrün“ am Schwanenteich.

8. September 2019

Landesweite Eröffnungsveranstaltung zum Tag des offenen Denkmals unter dem Motto „Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur“ im Innerstädtischen Gymnasium.

9. September 2019

Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen gratuliert der ältesten Rostockerin Gertrud Blohm nachträglich zum 107. Geburtstag.

11. September 2019

Feierlicher Spatenstich für die Neubebauung am Rosengarten.

16. September 2019

Jurysitzung im Rahmen des Wettbewerbs zum Theaterneubau.

20. September 2019

„Lange Nacht der Volkshochschule“.

26. September 2019

Internationale Klima-Bündnis-Konferenz im Rostock.

14. Oktober 2019

Richtfest für das BIOMEDICUM in der Schillingallee 70 D.

15. Oktober 2019

Kiellegung für „AIDA cosma“ - das neue Schiff der Reederei AIDA Cruises - auf der Neptun Werft in Warnemünde.

19. Oktober 2019

Das Rostocker Bündnis für Bildung gegründet sich.

25. Oktober 2019

Neues Ausbildungszentrum für die Berufsfeuerwehren Mecklenburg-Vorpommern eröffnet.

5. November 2019

Richtfest für den neuen Anbau der Heinrich-Heine-Schule in Warnemünde.

münde.

Mit der Veranstaltung „FESTgemacht - DANKE ROSTOCK FÜR 800 600“ und der Enthüllung des Riesenbuchs in der Universitätskirche und im Kloster zum Heiligen Kreuz wird allen beim Doppeljubiläum Engagierten gedankt.

12. November 2019

Festumzug zum Jubiläum 600 Jahre Universität Rostock.

14. November 2019

Start der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Nahverkehrsplanes für die Hanse- und Universitätsstadt und den Landkreis Rostock.

20. und 21. November 2019

Deutscher Tourismustag in Rostock.

21. November 2019

Baustart für den Hochbau des neuen Kreuzfahrtterminals am Liegeplatz 8 und zum Bau der Landstromanlage in Warnemünde.

4. Dezember 2019

Mitglieder des lokalen Klimabündnisses „Rostock for Future“ überreichen einen Maßnahmenkatalog für das Klima an Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen.

5. Dezember 2019

Rostock feiert den 60. Jahrestag der Zusammenarbeit mit der finnischen Stadt Turku mit einem Empfang.

6. Dezember 2019

Sozialpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2019 geht an Helga Ketelhohn.

9. Dezember 2019

Einweihung der Küstenschule nach erfolgter Sanierung.

16. Dezember 2019

Dr. Ulrich Ptak erhält den Kulturpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2019.

65. Internationaler Springertag und 26. FINA Diving Grand Prix vom 20. bis 23. Februar

Vorverkauf ist gestartet/Dauerkarten zum Exklusiv-Preis

Eine der ältesten Sportveranstaltungen im Norden feiert ihren 65. Geburtstag. Vom 20. bis 23. Februar findet im Hallenschwimmbad Neptun in der Kopernikusstraße der 65. Internationale Springertag Rostock statt, der gleichzeitig als 26. FINA Diving Grand Prix ausgetragen wird. An vier Tagen wird ein sportlich hochkarätiges Pro-



Beteiligung, denn der Springertag ist die zweite Station der Athletinnen und Athleten auf dem Weg zu den Olympischen Spielen in Japan.

Die Wettkämpfe beginnen morgens jeweils 10 Uhr, nachmittags um 14.30 Uhr. Am 20. Februar ist der Eintritt für alle Besucherinnen und Besucher kostenlos.

Die Preise der Eintrittskarten von Freitag bis Sonntag sind wie in den Vorjahren moderat und fami-

lienfreundlich: Dauerkarte 18 Euro, Tageskarte 8 Euro, Tageskarte ermäßigt 5 Euro (Schüler, Studenten, Teilnehmer BFD, Inhaber von Warnowpass und Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte). Kinder bis 12 Jahre haben freien Eintritt. Exklusiv nur im Vorverkauf über MV-Ticket und die angeschlossenen Vorverkaufskassen gibt es die Dauerkarten zu 15 Euro incl. VVK-Gebühr.

Kontakt zum Veranstalter und weitere Informationen:

Internationaler Springertag Rostock e.V.
Kopernikusstraße 17,
18057 Rostock
www.springertag-rostock.de

Abendgymnasium nimmt Bewerbungen für das Schuljahr 2020/21 entgegen

Das Abendgymnasium ist eine Einrichtung des zweiten Bildungsweges und bietet Erwachsenen ab dem 19. Lebensjahr die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Voraussetzungen für diesen Bildungsgang sind der Abschluss der mittleren Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine zweijährige berufliche Tätigkeit.

Ein erster Informationsabend findet am

Montag, 20. Januar, 18.30 Uhr
in der Bibliothek des Abendgymnasiums Rostock

statt. Wer Interesse an diesem Bildungsgang hat, kann sich zudem unter folgenden Adressen weiter informieren:

Abendgymnasium Rostock;
Goetheplatz 5; 18055 Rostock
Telefon: 0381 381-41020

Homepage: www.abendgymnasiumrostock.de
E-Mail: sekretariat.abendgymnasium@rostock.de

Dauerkarten im Vorverkauf exklusiv für 15 Euro

gramm in den Einzel- und Synchronwettbewerben von Brett und Turm geboten. Die Veranstalter hoffen auf eine sehr gute

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. November 2019 folgende Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen gemäß § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerinnen und/oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung dinglich Berechtigte sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer die Erbbauberechtigten.

(3) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist die Eigentümerin und/oder der Eigentümer des Gebäudes Beitragspflichtig.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach den tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. die Fahrbahn einschließlich des Unterbaues, der Oberflächen sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, Bordsteine, Sicherheitsstreifen, Rinnensteine;
2. die Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen;
3. kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine;
4. die Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine;
5. unselbständige Park- und Abstellflächen;
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün;
7. die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und ihre Installation;
8. die Straßenentwässerung einschließlich der notwendigen Vorflut;
9. Bushaldebuchten;
10. Mischverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche

und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einem verkehrsberuhigten Bereich oder einer Mischverkehrsfläche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsmäßigen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;

11. Verkehrsflächen von Fußgängerzonen und Maßnahmen zum Umbau einer Anlage zu einer Fußgängerzone einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsmäßigen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
12. Wirtschaftswege (nicht zum Anbau bestimmte Anlagen, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen);
13. unbefahrbare Wohnwege.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen und der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichsflächen einschließlich der Nebenkosten. Hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten und die Kosten nach § 9 Abs. 2;
2. die Freilegung der Flächen;
3. Möblierungen (z. B. Bänke, Pflanzkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit sie zur Anlage gerechnet werden können und eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht);
4. die Anlage der Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Treppen- und Rampenanlagen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Abs. 1 Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden. Zuschüsse sind, soweit die Zuschussgebenden nichts anderes bestimmen haben, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

(4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und die Instandhaltung der Straßen, Wege und Plätze und die Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten. Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Schnellverkehrsstraßen, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur mit dem Anteil beitragsfähig, um den die Breite der anschließenden freien Strecken überstiegen wird und die Stadt Baulastträgerin ist.

(5) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(6) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung der Beitragspflicht nach § 8 geändert werden.

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

Maßnahmen (Umfang)	Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
1. Fahrbahn	65 %	50 %	25 %
2. Radwege	65 %	50 %	25 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege	70 %	50 %	25 %
4. Gehwege	75 %	65 %	60 %
5. unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	65 %	60 %
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	65 %	60 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	65 %	60 %
8. Straßenentwässerung	65 %	50 %	25 %
9. Bushaldebuchten	65 %	50 %	25 %
10. Mischverkehrsflächen, verkehrsberuhigte Bereiche	75 %	60 %	40 %
11. Fußgängerzonen	50 %	-	-
12. Wirtschaftswege	75 %	-	-
13. unbefahrbare Wohnwege	75 %	-	-

(2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses an den Ausbaumaßnahmen von der Stadt getragen.

(3) Bei der Planung von Ausbaumaßnahmen sind die Verkehrsanlagen entsprechend ihrer Nutzung gemäß Abs. 1 zuzuordnen.

(4) Im Sinne des Abs. 1 gelten als

1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. Verkehrsberuhigte Bereiche
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischverkehrsfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen,
5. Wirtschaftswege
Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und/oder Waldgrundstücken dienen.

(5) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

1. die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt;
2. die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den innerörtlichen Straßen gleichgestellt;

Fortsetzung auf Seite 7

3. die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(6) In offensichtlich besonders gelagerten Fällen und in den Fällen des § 3 Abs. 5 kann durch Satzungsbeschluss von den im Abs. 1 festgelegten Regelsätzen abgewichen werden.

§ 5 Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Der nach den §§ 3 und 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Unterschiede von Art und Maß der Nutzung verteilt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines von der Gemeinde beschlossenen Bebauungsplanentwurfs (§ 33 BauGB) die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung zu Grunde zu legen ist (Vervielfältiger 1,0). Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich, § 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die für die Ermittlung dieser Flächen erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Fläche des Buchgrundstückes (Vervielfältiger 1,0).

(4) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei Grundstücken, auf denen eine Bebauung in 2. Reihe zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Als Nutzung in vergleichbarer Weise nach Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfalllager- und Beseitigungsanlagen, Stellplätze, Kiesgruben, Fischteiche und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

1. bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der grundstückszugewandten Straßenbegrenzungslinie aus gemessen,
2. bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

(5) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

(6) Anstelle der in Abs. 1 bis 5 geregelten Vervielfältiger wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche oder Teilflächen des Grundstückes bei entsprechender Nutzung bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen des Abs. 2 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Abs. 3, 4 und 5 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

1. Friedhöfe	0,30
2. Sportplätze	0,30
3. Kleingärten	0,50
4. Freibäder	0,50
5. Campingplätze, Wochenendgrundstücke	0,70
6. Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,00
7. Kiesgruben	1,00
8. Kompostiereinrichtungen	1,00
9. Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege	0,02
10. Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
11. Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,50
12. Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,70.

(7) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2, 3, 4 und Abs. 5) - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
5. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.

(8) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 7 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
- a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, vorhanden oder geduldet ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Tankstellen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zu Grunde gelegt,
- f) bei Grundstücken, auf denen Kirchen zulässig oder vorhanden sind, wird grundsätzlich ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, es sei denn, es findet eine Nutzung in weiteren Vollgeschossen statt.

3. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Abs. 7 ermittelte Fläche vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a Baunutzungsverordnung - BaunVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(10) Bei Grundstücken in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 6 Abs. 1 - 9 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln (66,67 %) erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel (oder 33,33 %) wird von der Stadt getragen.

§ 7 Kostenspaltung und Abschnittsbildung

(1) Der Beitrag kann durch Beschluss des Hauptausschusses für die im § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen sowie für Abschnitte einer Anlage selbständig erhoben werden.

(2) Abs. 1 kann auch dann angewendet werden, wenn Straßen, Wege und Plätze durch Beschluss des Hauptausschusses zu einer Einheit zusammengefasst oder in Abschnitten hergestellt werden.

(3) Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 13 entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 8 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem Bauprogramm, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, bei Beanstandung der Rechnung der Zeitpunkt, an dem die Beanstandung behoben ist.

§ 9 Beitragsbescheid

(1) Sobald die Beitragspflicht nach § 8 entstanden ist, wird die Höhe des Beitrages, der auf die Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Haben die Beitragspflichtigen (oder ihre Rechtsvorgängerinnen und/oder Rechtsvorgänger) Grundstücksflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straßen und Wege an die Stadt abgetreten, so wird den Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag bis zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung der Flächen für die beitragspflichtige Maßnahme als Vorleistung auf den Beitrag oder die Vorauszahlung angerechnet.

§ 10 Vorausleistung und Ablösung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen können auch für Teileinrichtungen sowie Abschnitte und Einheiten nach § 7 Abs. 1 und 2 verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen

Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

(2) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Stadt kann Ratenzahlung oder Verrentung auf Antrag der Beitragspflichtigen oder des Beitragspflichtigen bewilligen. Für die Dauer der gewährten Stundung werden von der Stadt Zinsen gemäß Abgabenordnung erhoben.

(3) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in maximal 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Rostock vom 3. Juni 1992 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 1 vom 28. August 1992);
2. die Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Rostock vom 3. Januar 1994 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 6 vom 25. März 1994);
3. die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Rostock vom 2. März 1995 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 7 vom 7. April 1995);
4. die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 27. Mai 1998 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 12 vom 3. Juni 1998);
5. die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 19. Oktober 1998 (veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 24 vom 28. Oktober 1998).

Rostock, 30. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 30. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. November 2019 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 30. 12. 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 8 Nr. 2 c) werden die Worte „werden zwei Vollgeschosse“ durch „wird ein Vollgeschoss“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Wohngrundstücken in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 6 Abs. 1 - 9 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln (66,67 %) erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 9. Dezember 2004 in Kraft.

Rostock, 30. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 30. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 6. November 2019 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 entfällt ersatzlos.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist die Inhaberin oder der Inhaber dieses Rechtes an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 13 entfällt ersatzlos.
4. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 12) entsprechend zugeordnet.“
5. § 4 Abs. 1 Nr. 13 entfällt ersatzlos.
6. § 6 Abs. 10 entfällt ersatzlos.
7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 11 genannten Teileinrichtungen sowie für Abschnitte einer Anlage selbständig erhoben werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13. Januar 2011 in Kraft.

Rostock, 30. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 30. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

vom 6. November 2019 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von

Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 30. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist.“

§ 2

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

Maßnahmen (Umfang)	Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
1. Fahrbahn	55 %	35 %	20 %
2. Radwege	55 %	35 %	20 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege	65 %	45 %	20 %
4. Gehwege	70 %	60 %	50 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	70 %	60 %	50 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	55 %	35 %	20 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	55 %	35 %	20 %
8. Straßenentwässerung	55 %	35 %	20 %
9. Bushaldebuchten	60 %	40 %	20%
10. Mischverkehrsflächen, verkehrsberuhigte Bereiche	65 %	50 %	30 %
11. Fußgängerzonen	50 %	-	-
12. Wirtschaftswege	55 %	-	-“

§ 3

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines von der Gemeinde beschlossenen Bebauungsplanentwurfs (§ 33 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), sind für die maßgeblichen Grundstücksteilflächen die entsprechenden Vervielfältiger nach Abs. 3 oder Abs. 2 sowie nach Abs. 5 dieser Regelung anzuwenden.“

§ 4

§ 6 Absatz 9 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe b liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für freie Berufe, Museen) genutzt wird;“

§ 5

§ 6 wird um Absatz 10 wie folgt ergänzt:

„(10) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind (Mehrfacherschließung) und für die kein Artzuschlag nach Abs. 9 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 8 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Anteil von einem Drittel wird von der Stadt getragen. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, sofern die Mehrfacherschließung eines Grundstückes durch Straßen, Wege oder Plätze erfolgt, die von ihrer Art keine Beitragspflichten begründen können.“

§ 6

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 12 entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.“

§ 7

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Beitrag wird sechs Monate nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 8

§ 12 wird wie folgt eingefügt:

„§ 12 Stundung für Kleingartengrundstücke

Der Beitrag wird zinslos gestundet, solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11. April 2019 in Kraft.

Rostock, 30. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 30. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Die vorstehenden Satzungen (auf den Seiten 6 bis 10), die die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen bilden, wurden aus Gründen der Rechtssicherheit durch die Bürgerschaft vorsorglich erneut beschlossen.

Ansprechpartner für Fragen zu diesen Satzungen sind die Leiterin der Abteilung Bauverwaltung und Wohnungswesen, Ulrike Wilken, Tel. 381-6047, sowie die Leiterin des Sachgebietes Städtebauliche Verträge und Anliegerbeiträge, Jana Diedrich, Tel. 381-6034.

Ines Gründel
Leiterin des Bauamtes

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für den Migranterrat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird durch Beschluss der Rostocker Bürgerschaft vom 4. Dezember 2019 folgende Wahlordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Migranterrates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Personen gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.
- (3) Die Amtszeit des Migranterrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.
- (4) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl des Migranterrates wird von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Der Wahltag ist ein Mittwoch, der von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock spätestens drei Monate vor dem Wahltag festgesetzt und von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht wird. Endet die Amtszeit des Migranterrates vorzeitig, so gilt das Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V).
- (3) Die bis zum Wahltag, 12 Uhr bei der Wahlleitung eingegangenen Wahlbriefe werden dort gesammelt und sicher verwahrt. Zur Ergebnisfeststellung übergibt die Wahlleitung die Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand. Ort und Zeit der öffentlichen Ergebnisfeststellung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die Briefwahl vor Ort wird an ausgewählten Terminen ermöglicht. Ort und Zeit werden mit Übersendung der Briefwahlunterlagen mitgeteilt.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind und am Wahltag
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemeldet sind,
 3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 2. deutsche Staatsangehörige, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, und
 3. Eingebürgerte,

sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das

Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr zu stellen.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migranterrat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
 1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. die Wahlleitung für die Migranterratswahl,
 2. der Wahlausschuss und
 3. der Briefwahlvorstand.
- (2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen
 1. keine Wahlbewerberin oder kein Wahlbewerber sein,
 2. keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
 3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.

§ 8 Wahlleitung

(1) Wahlleitung ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Migranterratswahl. Dies ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

(2) Die Wahlleitung beruft ihre oder seine Stellvertretung, bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzendem und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleitung auf Vorschlag des Migranterrates beruft.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.
- (3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Wahlleitung bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.

(5) Die Wahlleitung bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Sitzungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Briefwahlvorstand

- (1) Die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände für das Wahlgebiet richtet sich nach den im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefen.
- (2) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bis zu sechs Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin oder der Schriftführer sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Beschäftigte zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Über die Briefwahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

III. WAHLGEBIET, BRIEFWAHLLOKAL, WÄHLERVERZEICHNIS

§ 11 Wahlgebiet, Briefwahllokal

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (2) Für die Ergebnisermittlung wird für jeden Briefwahlbezirk ein Briefwahllokal eingerichtet.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.
- (2) Von Amts wegen sind am 37. Tage vor der Wahl alle nach § 3 Absatz 1 Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Eintragung erfolgt alphabetisch und unter fortlaufender Nummerierung mit Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift.

(3) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis Wahlberechtigte nach § 3 Absatz 2 einzutragen, wenn der Antrag fristgerecht und unter Vorlage der notwendigen Nachweise gestellt worden ist.

(4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 16. bis 12. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Bis zum 17. Tag vor der Wahl werden alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch Übersendung der Briefwahlunterlagen über die Eintragung benachrichtigt.

Sofern Wahlberechtigte glaubhaft versichern, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, können ihnen bis zum Wahltag, 11 Uhr neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. Die Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle abgegeben werden.

(2) Die Briefwahlunterlagen enthalten:

1. einen amtlichen Wahlbriefumschlag
2. einen amtlichen Wahlschein (mit der abzugebenden Erklärung der Wählerin/des Wählers, dass sie/er die Stimmen selbst abgegeben hat, oder der Hilfsperson, dass diese den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat)
3. einen amtlichen Stimmzettel
4. einen amtlichen Stimmzettelumschlag
5. ein Merkblatt für die Durchführung der Briefwahl,

sowie ein Informationsschreiben.

§ 14 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

(1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

(2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleitung. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird am 12. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleitung unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen.

(2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleitung weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die weiteren Bestimmungen des § 17 hin.

(3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migranten-

rates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.

(5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.

(6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Familiennamen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.

(7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).

(8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.
2. Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.

(9) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Sie ist berechtigt verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson.

(10) Die Wahlleitung prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson auf, diese zu beseitigen. Auch zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen sind,
2. wenn nicht die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechnete Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurückgewiesen, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen, wobei auch die Übermittlung per E-Mail zulässig ist.

(3) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann die Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlags als auch die Wahlleitung bis zum 33. Tag vor der Wahl 14.00 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erheben. Über die Beschwerden hat der Wahlausschuss spätestens am 29. Tag vor der Wahl zu beschließen.

§ 19 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 12. Tag vor der Wahl hat die Wahlleitung die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 20 Absatz 2 genannten Angaben einschließlich des Geburtsjahres sowie des Ortsteils in dem die Bewerberin oder der Bewerber gemeldet ist, öffentlich bekannt zu machen.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 20 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge ihrer Kennwörter und die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber und den Angaben über Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.

§ 21 Eröffnung der Briefwahlhandlung

(1) Der Briefwahlvorstand tritt am Tag der Wahl zusammen. Die Briefwahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen verpflichtet.

(2) Die Wahlleitung übergibt dem Briefwahlvorstand

1. die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe,
2. eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärten Wahlscheine,
3. die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift,
4. den Abdruck der Wahlordnung,
5. Verpackungsmaterial zum Verpacken der Wahl- und sonstigen Unterlagen.

(3) Der Briefwahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Abschluss der Briefwahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(4) Die Briefwahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Briefwahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl der im Briefwahllokal Anwesenden beschränken.

(5) An und in Gebäuden in denen die Briefwahl vor Ort durchgeführt werden kann, ist zu den hierfür ausgewiesenen Zeiten jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.

§ 22 Stimmabgabe

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden

(2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen ab, indem sie persönlich und unbeobachtet durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel kennzeichnen wen sie wählen möchten, den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und diesen verschließen. Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und legt den Wahlschein mit dieser Erklärung zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief aufgedruckte Anschrift. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben werden.

(3) Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Erklärung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

§ 23 Zulassung der Wahlbriefe

(1) Unmittelbar nach Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand werden diese in öffentlicher Sitzung durch diesen geöffnet und auf Zulassung geprüft. Die verschlossenen Stimmzettelumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Zur Briefwahl ist jeder Wahlbrief zuzulassen, 1. der rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem so viele gültige und vollständig ausgefüllte Wahlscheine beiliegen wie Stimmzettelumschläge enthalten sind, 3. bei dem kein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht, 4. bei dem wenigstens entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Wahlbriefe, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 24 Ergebnisermittlung

(1) Nach der Zulassung der Wahlbriefe ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Hierzu stellt er die 1. Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler, 2. Zahl der ungültigen Stimmen, 3. Zahl der gültigen Stimmen, 4. Zahl der auf die jeweiligen Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest.

(2) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberinnen oder welche Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Die aufgerufenen Stimmen werden in einer Zählliste vermerkt. Sofern ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gibt, ist dieser zunächst auszusondern.

(4) Nach Abschluss des Auszählvorganges entscheidet der Briefwahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Die getroffene Entscheidung ist auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels zu vermerken. Diese Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

(5) Im Anschluss sind die Ergebnisse aus den Zähllisten in die Wahlniederschrift zu übertragen und das Ergebnis mündlich bekanntzugeben.

(6) Die Wahlniederschrift sowie die verpackten Wahlunterlagen und sonstige zur Verfügung gestellten Materialien sind der Wahlleitung unverzüglich nach Beendigung der Ergebnisermittlung zu übergeben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr Kennzeichnungen enthält als die wählende Person Stimmen hat,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

In den Fällen 1 bis 4 sind alle Stimmen ungültig.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.

(2) Dabei wird die 1. Zahl der Wahlberechtigten, 2. Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler, 3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, 4. Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, 5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und/oder Bewerber, 6. Reihenfolge der Ersatzpersonen

festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

§ 27 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.

(2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

§ 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

(1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleitung zu ziehen ist.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

(3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlags, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlags. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Bewerberinnen oder Bewerber ohne Stimmzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.

(4) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und informiert darüber, dass der Erwerb der Mitgliedschaft im Migrantenrat eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung eintritt. Der Erwerb tritt nicht ein, wenn die Gewählten binnen dieser Woche gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Die Wahlleitung macht außerdem darauf aufmerksam, dass eine Erklärung unter Vorbehalt als unbeachtlich gilt und die Ablehnung nach Satz 2 nicht widerrufen werden kann.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung können von den Wahlberechtigten schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Wahlleitung erhoben werden. Über diese entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats abschließend.

§ 30 Nachrücken

(1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmte Mitgliederzahl des Migrantenrates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

(2) Die vom Wahlausschuss gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 6 festgestellte nachfolgende Ersatzperson wird durch die Geschäftsführung des Migrantenrates benachrichtigt. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend, wobei an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung die Benachrichtigung tritt.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“.

(2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsbauwerkes.

§ 32 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrantenrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

(1) Kosten der Wahl trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.

(3) Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die zeitnah überwiesen wird. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- 35 Euro die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,
- 30 Euro die Stellvertretung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen und Schriftführer,
- 25 Euro die Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 34 Fristen und Termine

(1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock vom 29. Januar 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 4. Februar 2015 außer Kraft.

Rostock, 30. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Die vorliegende Satzung, die die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bildet, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit durch die Bürgerschaft vorsorglich erneut beschlossen. Ansprechpartner für Fragen zu nachfolgender Satzung sind die Leiterin der Abteilung Bauverwaltung und Wohnungswesen, Ulrike Wilke, Tel. 381-6047, sowie die Leiterin des Sachgebietes Städtebauliche Verträge und Anliegerbeiträge, Jana Diedrich, Tel. 381-6034.

Erschließungsbeitragsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Aufgrund § 132 des Baugesetzbuches (Baugesetzbuch - BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017 und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV - M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 06. November 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist

a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 16,5 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 24 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 17,5 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
c) mit mehr als 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 32 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 22 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 32 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig und mit einer Breite bis zu 25 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) sowie Ladenstraßen in voller Breite,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 34 m,

5. Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nummern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grund-

stücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

2. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

3. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Ziffer 1 oder Satz 2 Ziffer 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen

3. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen

5. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

6. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

1. Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

3. bei Grundstücken außerhalb der unter b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 wird nicht gewährt,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

2. wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

3. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,

4. für Grundstücksflächen zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Kfz-Stellflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert oder in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert werden und bei denen bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 8 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;
2. unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;

3. unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind oder

4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages erheben. Das Nähere regelt § 133 BauGB.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.12.1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Hansestadt Rostock vom 6. Mai 1992 außer Kraft.

Rostock, 19. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Der Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 19. Dezember 2019

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr

Rostock Stadt-Mitte

Die Freiwillige Feuerwehr Rostock Stadt-Mitte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2019 folgende Satzung:

§ 1 Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Rostock Stadt-Mitte, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie ist neben der Berufsfeuerwehr aufgestellt.

(2) Sie gliedert sich in:

- Einsatzabteilung,
- Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

- die aktiven Mitglieder,
- die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- die Mitglieder der Jugendabteilung,
- die fördernden Mitglieder.

§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer zu richten. Bewerberinnen und Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrfrauwärterin/Feuerwehrmannwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Die Feuerwehrfrau/der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden. Über die Probezeit entscheidet der Vorstand. Die endgültige Aufnahme wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich die/der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5 Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtmitglied der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürgerinnen und Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr. Die Ordnung wird von den Mitgliedern der Jugendabteilung beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützigem Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft dazu nutzen, aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu werben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(3) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus der Feuerwehr ausgeschlossen.

(4) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, entscheidet die Mitgliederversammlung auf

Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die/der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung. Die Regelung des § 17 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist. Sie wählt gemäß aktuell gültiger Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung weitere Funktionstragende, welche nicht dem Vorstand angehören. Diese werden für jeweils sechs Jahre gewählt.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer in Textform eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden. Als Dringlichkeitsanträge können solche Anträge per Mitgliederbeschluss zugelassen werden, die aufgrund der Aktualität nicht ordnungsgemäß gestellt werden konnten und deren Anlass keinen Aufschub zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zulässt.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Absatz 3, § 8 Absatz 5, § 12 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher in Textform bei der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer eingereicht wurden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist für Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 nicht. Der Beschluss über die Änderung der Satzung ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten zu fassen.

(9) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(10) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch die Ortswehrführerin/den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(11) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 11 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für jeweils 6 Jahre. Abweichend hiervon wird die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart gemäß Jugendordnung durch die Mitglieder der Jugendabteilung gewählt und auf der darauffolgenden Sitzung der Mitgliederversammlung durch diese mit einfacher Mehrheit bestätigt.

(2) Dem Vorstand gehören an:
- die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer als Vorsitzende/Vorsitzender, ihre/seine Stellvertretung,
- die Schriftwartin/der Schriftwart,
- die Zugführerinnen/die Zugführer,
- fünf Gruppenführerinnen bzw. Gruppenführer
- die Gerätewartin/der Gerätewart,
- die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Anmeldung des Finanzbedarfs,
2. Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Vorläufige Aufnahme von aktiven Mitgliedern in die Wehr und Übernahmen aus der Jugendabteilung in die Einsatzabteilung,
5. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung, bei der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Stadtfeuerwehrverband,
7. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
8. Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.
9. Aufnahme fördernder Mitglieder,
10. Beratung und Unterstützung der Wehrführung bei Ihren Aufgaben.

(4) Die Pflichten der Ortswehrführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer ein. Die Leitung der Sitzung übernimmt die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer, bei Verhinderung ihre/seine Stellvertretung, sofern nichts anderes in einer Geschäftsordnung geregelt ist. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, Vorschläge zur Wahl der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihr/ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens zwei aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer. Sie/er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Ortswehrführerin/der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist die/der stellvertretende Ortswehrführerin/Ortswehrführer, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.

(4) Gewählt wird durch Handzeichen und bei Widerspruch durch mindestens eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer der Mitgliederversammlung gegen die Handzeichenwahl durch Stimmzettel.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Zur Ortswehrführerin/zum Ortswehrführer und ihrer/seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin/der Wahlleiter zieht;
2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Die Wahl von Gruppenführerinnen/Gruppenführern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Gesamtwahl durchgeführt werden. Bei der Gesamtwahl kann jedes anwesende Mitglied für jede Kandidatin/jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Mehr Kreuze machen den Stimmzettel ungültig. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Kandidatin/einen Kandidaten gehäuft werden. Erreichen mehr Kandidatinnen/Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Posten für Gruppenführerinnen/Gruppenführer offen sind, sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl.

(7) Wählbar ist, wer die für die zu wählende Funktion notwendigen Anforderungen nach Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung in der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Fassung erfüllt.

(8) Die Amtszeit der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers und ihrer/seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.

(9) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(10) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem

Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(11) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(12) Nach Beendigung der Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihr/ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Stadtfeuerwehrverband mitzuteilen.

(13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Stellungnahme des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 13 Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde, dem Stadtfeuerwehrverband und der Leiterin/dem Leiter der Berufsfeuerwehr anzuzeigen.

§ 14 Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über die Ortswehrführung sowie die Leiterin/den Leiter der Berufsfeuerwehr und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 15 Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag der Ortswehrführerin/dem Ortswehrführer und von dieser/diesem innerhalb von drei Tagen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord, der Leiterin/dem Leiter der Berufsfeuerwehr und der Stadtwehrführerin/dem Stadtwehrführer anzuzeigen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen der Ortswehrführerin/des Ortswehrführers oder ihrer/seiner Stellvertretung kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeuginnen und Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(2) Verstöße gegen § 2 Absatz 1 sind durch den Vorstand mit Ausschluss zu ahnden.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 18 Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errich-

tende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Februar 1998 außer Kraft.

Rostock, 3. Dezember 2019

HBM Kay Garbe
Wehrführer

Stadtgartenkolumne

Ein Futterplatz für Singvögel

Finden Sie auch, dass die Zahl der Singvögel an Futterstellen drastisch zurückgegangen ist? Traditionell füllen wir im Winter für die Vögel die Futterstellen auf, in erster Linie, um gute Beobachtungen anstellen zu können. Vom Aussterben bedrohte Arten können wir damit nicht retten, wohl aber unseren Jüngsten die Tierwelt näher bringen und ihnen erklären, wer denn da fliegt und piepst. Leider tummeln sich an diesen Futterplätzen jedoch längst nicht mehr so viele Singvögel, wie noch vor einigen Jahren.

In erster Linie begegnen uns am Vogelhaus die Körnerfresser, zu denen Spatzen, Finken und Meisen zählen. Aber auch andere, bei uns überwinterte Arten, welche eher zu den Weichfutterfressern gehören, können wir in diesem Zusammenhang beobachten. Zu nennen sind vor allem Amseln, Wacholderdrosseln, Rotkehlchen und Zaunkönig. Für diese Vögel sind auch Haferflocken, getrocknete Beeren, Rosinen oder Kleie geeignet. Es lohnt sich übrigens genau auf das verwendete Futter zu achten,



Noch ist der junge Amselmann sehr vorsichtig.

um Verunreinigungen durch Ambrosia, eine Pflanze, die bei uns Menschen heftige Allergien auslösen kann, zu vermeiden. Zur Lieblingsspeise vieler Vögel gehören mit Sicherheit Sonnenblumenkerne. Zusammen mit

Fett können daraus auch Meisenknödel selbst hergestellt oder die Masse in Tassen bzw. Krügen gegossen und später in die Bäume gehängt werden. So können auch Ratten diese Körner nicht erreichen. Im Handel gibt es verschiedene „Futterstationen“ zu kaufen, die ebenfalls sicherstellen, dass auch wirklich die Singvögel davon profitieren, wenn sie in Gehölzen oder Bäumen aufgehängt werden. Über den einen oder anderen nicht mehr ganz so frischen Apfel freuen sich die Amseln. Wenn Erdnüsse bereit liegen, kommen mitunter sogar Eichelhäher an den Futterplatz, ja sogar Stadt-Eichhörnchen finden sich als Gäste ein. Das Rotkehlchen in unserem Hof ist relativ furchtlos und sofort zur Stelle, wenn es wieder Haferflocken gibt. Neulich habe ich die Tür geöffnet und schwupps, hatte es im Spalt der Tür noch ein winziges Insekt, vielleicht eine Spinne entdeckt und sie sich im Flug geschnappt. Das Amselpärchen der vergangenen Jahre ist nicht mehr da, wer weiß, was ihnen passiert ist. Dafür kommt jetzt ein junger schmucker Amselmann an die Futterstelle, noch etwas zaghaft und scheu aber er frisst sehr gern die getrockneten Beeren oder Apfelreste. Hin und wieder finden sich auch Ringeltauben ein, die wiederum sehr schreckhaft sind. Auch die Blau- und Kohlmeisen fliegen sofort bei jeder Bewegung auf, sind aber schon an ihren Stimmen durch das geöffnete Fenster zu

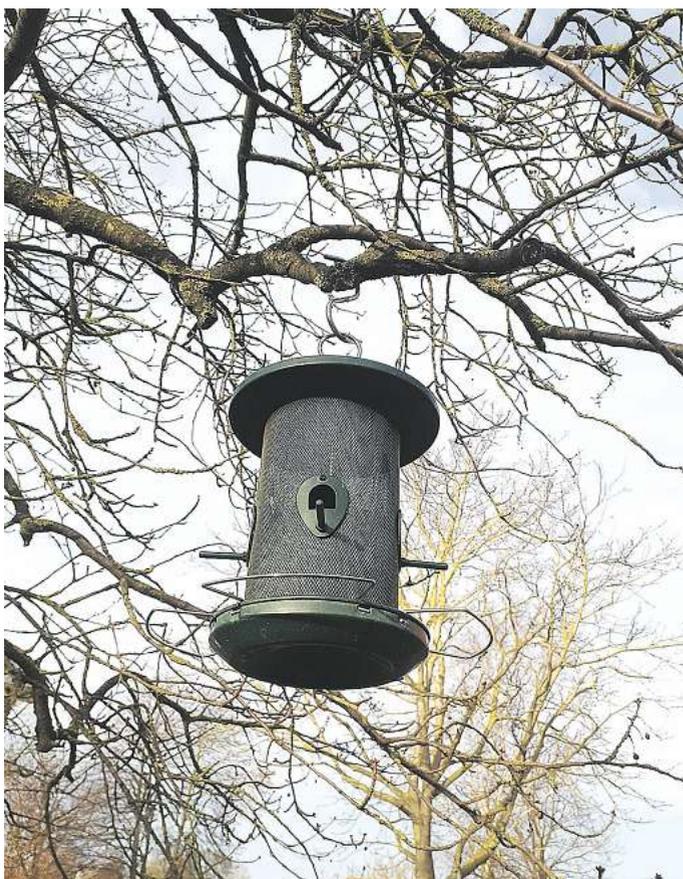


Diese Amseldame ruht aus im Vogelhaus.

erkennen. Singvögel, die es gewohnt sind, gefüttert zu werden, sind oft gar nicht mehr so scheu und können sehr gut beobachtet werden. Dies ist eine stille Freude in dieser Jahreszeit, ganz besonders mit Kindern. Wenn dann diese Beobachtungen ergänzt werden durch ein Vogelbuch, in dem etwas über die Lebensweise der gefiederten Freunde steht oder gar durch eine Vogelstimmen-CD, dann haben wir in dieser ruhigen Jahreszeit wirklich etwas über

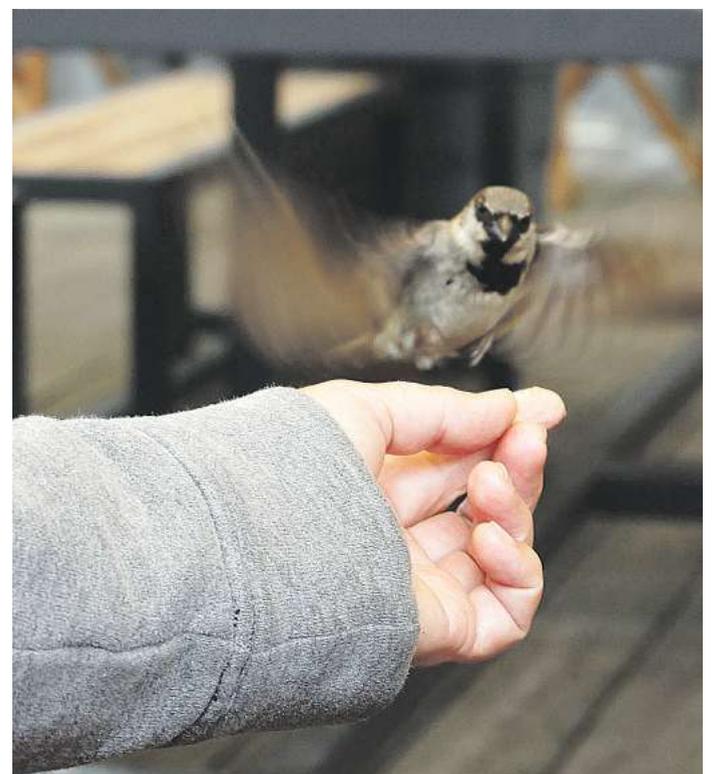
unsere heimische Tierwelt gelernt. Auch wenn der Stadtgarten in seiner Winterruhe schläft, die bei uns überwinterten Singvögel tun es nicht. Vielleicht macht Ihnen das Zuschauen ja ebenfalls Freude? Welche Vogelarten kommen an Ihr Fenster oder an Ihren Balkon? Auch wenn es weniger Vögel geworden sind, freuen Sie sich über jeden, denn auch die Spatzen sind mittlerweile nicht mehr selbstverständlich.

Steffie Soldan



Futterstation nur für Singvögel.

Fotos (3): Steffie Soldan



Haussperling, der seine Scheu verloren hat.

Foto: Antje Schwarzer

Fortuna. Hertha. Hansa.

OZ+



Hab ich aufm Schirm

Die OZ jetzt digital:

ostsee-zeitung.de/+

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14
 18057 Rostock · Stempelstraße 8
www.bestattungen-bodenhausen.de ☎ **2 00 14 40**

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



**BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE**

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
 24h ☎ **03 81/5 26 95** | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Wahlanzeigen



Mit Fraktionsmitglied **Mathias Krack** &
 Ortsbeiratsmitglied **May-Britt Krüger**

📍 Neuer Markt 1, Rathausanbau, Raum 3.20

Anmeldung: ✉ cdu-ufr.fraktion@rostock.de
 ☎ 0381 / 381 12 81

BÜRGERSPRECHSTUNDE CDU/UFR
 16. Januar 2020 | ab 17:00 Uhr

Branchen-Navigator

Küchen

Das KüchenEck Nico Kuphal
 Warnowallee 6, 18107 Rostock
 Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de



Bitte spenden auch Sie!
www.seenotretter.de

Würde sollte kein Konjunktiv sein.

Jeder Mensch hat das Recht
 auf ein Leben in Würde.
brot-fuer-die-welt.de/wuerde

**Brot
für die Welt**

Mitglied der **actalliance**

Würde für den Menschen.



„Frühling in Bad Kissingen“ mit Wellness-Hotel



Kein EZ-Zuschlag!

**Komfort-Hotel mit
Hallenbad und großem
Außenpool inklusive
Halbpension und großem
Getränkpaket mit Sonder-
Aktion „Einzelzimmer ohne
Zuschlag“**

Grenzenlos schlemmen und genießen können die OZ-Reisen-Gäste bei der grossen Blüten-Reise im Frühling in Deutschlands beliebtestem Kurort zum absoluten Superpreis inklusive Unterkunft im Komfort-Hotel mit großen Schlemmer-Bufferfs zum Frühstück und zum Abendessen; zusätzlich gibt es als besondere LN-REISEN-Zugabe jeden Abend ohne Begrenzung von 18 bis 20 Uhr ein großes All-Inklusiv-Getränke-Paket gratis dazu (Weisswein/Rotwein/Biere/Softdrinks).

**Reisetermine:
10.-15.03.2020; 17.-22.03.2020**

Superpreis HP nur **399,90 €**
 Kein EZ-Zuschlag! (Große Doppelzimmer zur Alleinnutzung)

Eingeschlossene Leistungen:

- Fahrt im 4-Sterne-Bus ab ab Greifswald, Rostock, Wismar, Lübeck
- 5x Hotelübernachtungen mit reichhaltigen Schlemmer-Bufferfs im Rahmen der Halbpension
- Getränkekpaket zum Abendessen von 18 bis 20 Uhr laut Beschreibung
- Ausflugsfahrt auf der „Romantischen Strasse“ nach Rothenburg ob der Tauber.
- Gegen Aufpreis: Weinselige Panoramafahrt in die fränkische Weinmetropole Würzburg in einmaliger Lage am Main mit großer Stadtrundfahrt und Freizeit zum Stadtbummel und zur Einkehr in den Weingütern (Aufpreis 29,90 €).

Luxus-Reise Insel Usedom: Frühlings-Schnäppchen:

„Luxus pur“ im neuen 5-Sterne-Hotel „Radisson Blu“ in Swinemünde



Nagelneues Top-Hotel direkt am Meer mit großzügiger Bade- und Wellness-Landschaft

Eingeschlossene Leistungen:

- Fahrt im erstklassigen Fernreisebus ab Wismar, Rostock, Greifswald
- 3x Übernachtung im neuen Luxus-Resort „Radisson Blu“ in Komfort-Zimmern
- 3x Schlemmer-Frühstück vom Buffet
- 2x reichhaltiges Spezialitäten-Bufferfs zum Abendessen im Hotel
- Kostenlose Nutzung des hoteleigenen Swimmingpools, des Whirlpools und der Saunalandschaft
- 1x 1 Stunde freier Eintritt pro Tag in den „Aqua-Park“ im Hotel – die traumhafte Wellness-Landschaft
- Großer Panorama-Ausflug auf die berühmte

Bernsteininsel „Wollin“ mit Besichtigung von Misdroy und Karnin mit fachkundiger Reiseleitung

- Gegen Aufpreis von 19,90€: Großer Panorama-Ausflug am 3. Tag in die alte Hansestadt Stettin mit großer Stadtrundfahrt mit fachkundiger Reiseleitung und anschließender Freizeit

**Reisetermine:
30.03.-02.04.20; 02.04.-05.04.20**

Schnäppchenpreis: **299,90 €**
 EZ-Zuschlag 120,00 €

Bitte beachten Sie: Die Kurtaxe ist direkt vor Ort im Hotel zu zahlen.

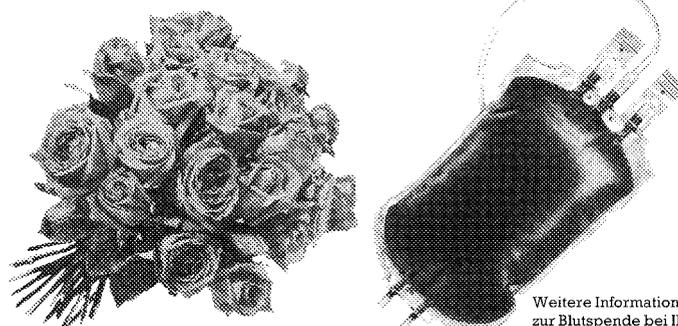
Reiseveranstalter: Reisebüro Behrens GmbH, Am Rosengarten 14, 23701 Eutin, E-Mail: Reisebuero_Behrens@t-online.de, www.Behrens-Reisen.de

Ihre OZ-Leserreisen – persönliche Beratung und Buchung: Tel. 04521 4087



OSTSEE-ZEITUNG
 Weil wir hier zu Hause sind

Schenken mit Herz.



Eine Gabe von Mensch
 zu Mensch. Mit Geld
 nicht zu bezahlen. Erste
 Hilfe für große Not.
 Ihr Blut rettet Leben.
 Tausend Dank.

**KOMM MIT!
SPENDE
BLUT**
 BEIM ROTEN KREUZ

Weitere Informationen und Termine
 zur Blutspende bei Ihrem Roten Kreuz.